

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Mini-GmbH - Gemeinnützigkeit der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“

Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 wurde mit Wirkung ab dem 01.11.2008 die Gründung von Gesellschaften mit der Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zugelassen.

Für die Gründung dieser Gesellschaften (sog. Mini-GmbH) reicht ein Stammkapital von € 1,00 aus. Die Gesellschaft muss jedoch **ein Viertel ihres Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einstellen**. Diese Pflicht fällt weg, wenn die Rücklage die Schwelle des § 5 Abs. 1 GmbHG von € 25.000,00 für die Gründung einer GmbH erreicht und das Stammkapital entsprechend angehoben wird.

Bei der Unternehmergesellschaft handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH. Es gelten lediglich die in § 5a GmbHG festgelegten, erleichterten gesellschaftsrechtlichen Vorgaben. Alle übrigen gesetzlichen Vorschriften - sowohl gesellschafts- als auch steuerrechtlich - gelten für die Unternehmergesellschaft gleichermaßen wie für jede andere GmbH.

Die Unternehmergesellschaft ist daher eine Körperschaft i.S.d. § 51 AO, für die eine **Steuervergünstigung** in Betracht kommen kann. Die gesetzlich vorgeschriebene Rücklagenbildung bis zum Erreichen des Stammkapitals von € 25.000,00 verstößt nicht gegen den **Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung** (§§ 55, 58 AO). Das Stammkapital einer Kapitalgesellschaft unterliegt nicht der zeitnahen Mittelverwendungspflicht. Das gilt auch für die Mittel, die von Gesetzes wegen in die zur Erhöhung des Stammkapitals gedachte Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG eingestellt werden müssen und insoweit bereits anderweitig gesetzlich gebunden sind. (Vfg. Bayerisches Landesamt für Steuern vom 31.03.2009; BBK 2009, Heft 9, S. 423)

b) Behandlung von Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Auslandsdividenden

Das BMF-Schreiben vom 30.09.2008, IV C 7 - S 2750 - a/07/100001 regelt differenziert die Behandlung von Dividenden aus EU-Staaten und den EWR-Staaten Island und Norwegen in den Veranlagungszeiträumen 1993 bis 2003 (Tz. 6 des BMF-Schreibens unterscheidet zwischen EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Vertragsstaaten Island und Norwegen einerseits und Drittstaaten einschließlich dem EWR-Vertragsstaat Liechtenstein andererseits).

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH können hier die gesetzlichen Abzugsbeschränkungen nach § 3c Abs. 1 EStG sowie § 8b Abs. 5 bzw. 7 KStG weitestgehend nicht mehr angewendet werden. Zu ggf. auftretenden Fragen bei der Bearbeitung einschlägiger Fälle wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Anwendung auf Drittstaaten und den EWR-Staat Liechtenstein:

a) Dividenden aus Beteiligungen in Drittstaaten und dem EWR-Staat Liechtenstein:

Das BMF-Schreiben äußert sich zu den in den VZ 1993 bis 2003 bestehenden Abzugsbeschränkungen im Zusammenhang mit Dividenden von in Drittstaaten und im EWR-Staat Liechtenstein ansässigen Kapitalgesellschaften nur in der Anlage. Danach sind wie bisher die jeweiligen Abzugsbeschränkungen (§ 3c Abs. 1 EStG sowie § 8b Abs. 7 bzw. 5 KStG) in diesen Fällen uneingeschränkt anwendbar. Hierzu ist aber vom BFH unter dem Az. I R 7/08 die Rechtsfrage zu entscheiden, ob die Regelung in § 8b Abs. 5 KStG 2002 bei Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften aus Nicht-EU-Staaten anzuwenden ist (Vorinstanz FG Münster vom 09.11.2007, Az. 9 K 04 K, G, IStR 2008, S. 151 m. Anm. *Rehm/Nagler*). Einsprüche, die sich gegen die Anwendung der o.a. Abzugsbeschränkungen bei Dividenden aus Drittstaaten und dem EWR-Staat Liechtenstein richten, sind daher gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO unter Hinweis auf das beim BFH anhängige Verfahren ruhend zu stellen. Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung kann entsprochen werden.

b) Zuordnung zu EU-Staat oder EWR-Staaten Island oder Norwegen bzw. Drittstaat oder EWR-Staat Liechtenstein

Maßgeblich für die Entscheidung, ob die Beteiligung einem EU-Staat oder EWR-Staaten Island oder Norwegen einerseits bzw. einem Drittstaat oder Liechtenstein andererseits zuzuordnen ist, ist der Zeitpunkt, in dem die inländische Gesellschaft den Anspruch erfolgswirksam zu erfassen hat.

2. Allgemeines pauschaliertes Betriebsausgabenabzugsverbot ab VZ 2004:

Wird gegen die Anwendung des § 8b Abs. 5 KStG Einspruch mit der Begründung eingelegt, dass typisierend fünf Prozent dem Betriebsausgabenabzugsverbot unterworfen werden, ohne dass der Nachweis niedrigerer Betriebsausgaben gestattet ist, sind Verfahren unter Bezugnahme auf das beim BVerfG unter dem Az. 1 BvL 12/07 anhängige Verfahren (Vorinstanz FG Hamburg vom 07.11.2007, Az. 5 K 153/06, DStRE 2008, S. 427) zum Ruhen zu bringen. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sind abzulehnen. (OFD Münster, Kurzinformation Körperschaftsteuer vom 05.12.2008; IStR 2009, Heft 9, S. 327 f.)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli und August 2009

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.7./13.7.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.8./13.8.; GewSt, GrundSt: 17.8./20.8. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler. Die ebenfalls fünftägige sog. Abgabe-Schonfrist bei USt-Voranmeldungen und LSt-Anmeldungen wurde mit BMF-Schreiben vom 1.4.2003 (BStBl. 2003 I, S. 239) für nach dem 31.12.2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmelungszeiträume aufgehoben.

3. Abgabenordnung: Gestaltungsmissbrauch bei Verlustrealisierung durch Veräußerung von GmbH-Anteilen bei gleichzeitigem Wiedererwerb

Ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten liegt dann vor, wenn der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft seine Anteile veräußert, um einen entsprechenden Veräußerungsverlust ansetzen zu können und sogleich zum selben Preis Anteile im selben Umfang von einem anderen Gesellschafter erwirbt, so dass die bisherige Gesellschafterstellung unverändert bleibt. (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05.02.2009, 4 K 1394/05; rkr.; DStR 2009, Heft 18, S. XII)

4. Einkommensteuer: Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG – Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand

Gemeinnützige Vereine haben die Einführung des neuen Steuerfreibetrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von € 500,00 im Jahr durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zum Anlass genommen, pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zu zahlen. Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 662 BGB) übt der Vorstand sein Amt jedoch grundsätzlich ehrenamtlich aus. Diese Bestimmung ist durch die Satzung des Vereins abänderbar. Die Organe des Vereins handeln aber dann pflichtwidrig, wenn sie ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlen. Nach dem BMF-Schreiben vom 22.04.2009 verstößt ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Zur Bezahlung des Vorstands gehören auch Vergütungen, die - z.B. wegen einer Aufrechnung oder der Vereinbarung einer Rückspende - nicht durch Barzahlung oder Überweisung tatsächlich ausgezahlt werden. Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist aus Billigkeitsgründen jedoch abzusehen, wenn die Zahlungen nach dem 10.10.2007 geleistet wurden, nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt. (NWB 2009, Heft 19, S. 1394)

5. Einkommensteuer: Zu Unrecht geleistete Zuschüsse zur Krankenversicherung

Stellt der zuständige Sozialversicherungsträger im Nachhinein fest, dass keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bestand, weil der Gesellschafter-Geschäftsführer als beherrschend anzusehen ist, stellt diese rückwirkende Freistellung von der Versicherungspflicht ein rückwirkendes Ereignis dar. Von der GmbH gezahlte Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung werden damit rückwirkend zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. § 3 Nr. 62 EStG kommt rückwirkend nicht mehr in Betracht. (FG Köln, Urteil vom 20.08.2008 - 12 K 1173/04, rkr.; Steuer-Telex 2009, Heft 20, S. 312)

6. Einkommensteuer: Stille Beteiligung; Familienpersonengesellschaft; Vertragsanpassung; angemessene Einlagerendite; veränderte Gewinnprognose

Ist ein Angehöriger als typisch stiller Gesellschafter an einer Familienpersonengesellschaft beteiligt, so muss eine zunächst angemessene Rendite bei Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse (hier: nicht erwarteter Gewinnsprung) nach dem Maßstab des Fremdvergleichs korrigiert werden. Auch hierbei ist dem Charakter der stillen Beteiligung als einer risikobehafteten Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg des Handelsgewerbes Rechnung zu tragen und die (angemessene) Einlagerendite in einen angemessenen und der veränderten Gewinnerwartung angepassten (geringeren) Gewinnanteilssatz umzuformen. (BFH-Urteil vom 19.02.2009 - IV R 83/06 -; StEd 478/2009, S. 309)

7. Einkommensteuer: Abziehbarkeit der Finanzierungskosten von Lebensversicherungsbeiträgen als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung; wirtschaftlicher Zusammenhang; Finanzierungsfreiheit

Dient eine Kapitallebensversicherung der Rückzahlung von Darlehen, die zum Erwerb von Mietgrundstücken aufgenommen worden sind, so sind die Zinsen für ein zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge aufgenommenes Darlehen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. (BFH-Urteil vom 25.02.2009 - IX R 62/07; StEd 444/2009, S. 290)

8. Einkommensteuer: Werbungskostenabzug von Beiträgen zur Instandhaltungsrücklage

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind mit ihrer Zahlung aufgrund ihrer Zuordnung zum bzw. der Bindung im Verwaltungsvermögen der Wohnungseigentümergeinschaft zwar aus dem frei verfügbaren Vermögen des einzelnen Wohnungseigentümers abgeflossen. Sie können aber beim einzelnen Wohnungseigentümer erst dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Verwalter sie für die Wohnungseigentümergeinschaft tatsächlich für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen verausgabt, die durch die Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung veranlasst sind. (BFH-Beschluss vom 09.12.2008 - IX B 124/08, nv; Steuer-Telex 2009, Heft 21, S. 324)

9. Einkommensteuer: Keine Minderung der eigenen Einkünfte des Kindes um Kapitalertragsteuer

Die eigenen Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes sind für die Überprüfung, ob sie den Jahresgrenzbetrag im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG überschreiten, zwar um Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen, nicht aber um Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer. (BFH-Urteil vom 20.11.2008 - III R 75/07, nv; Steuer-Telex 2009, Heft 21, S. 325)

10. Gewerbesteuer: Zulässigkeit der Bildung einer Gewerbesteuerrückstellung in der Steuerbilanz

Nach § 4 Abs. 5b EStG i.d.F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 sind die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben mehr. Nach § 52 Abs. 12 Satz 7 EStG gilt diese Neuregelung erstmals für die Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31.12.2007 enden. Nach der Verfügung der OFD Rheinland vom 05.05.2009 ist ungeachtet des Abzugsverbots des § 4 Abs. 5b EStG in der Steuerbilanz weiterhin eine Gewerbesteuerrückstellung zu bilden. Dabei ist der volle Steuerbetrag anzusetzen, der sich ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer ergibt (keine Anwendung der sog. 5/6-Methode nach R 4.9 Abs. 2 Satz 2 EStR 2005). Die Gewinnauswirkungen sind jedoch außerbilanziell zu neutralisieren. Stellt eine steuerliche Regelung auf das Größenmerkmal des Betriebsvermögens ab, ist, soweit der Rechtsnorm nichts Gegenteiliges entnommen werden kann, auf das Betriebsvermögen abzustellen, das sich unter Berücksichtigung der anzusetzenden Gewerbesteuerrückstellung ergibt. Die Gewerbesteuerrückstellung mindert somit insbesondere das maßgebliche Betriebsvermögen im Sinne des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a EStG. (OFD Rheinland, VfG. vom 05.05.2009; NWB 2009, Heft 20, S. 1468)

11. Erbschaft-/Schenkungsteuer: Geldschenkung oder mittelbare Grundstücksschenkung

Eine Zuwendung ist als Geldschenkung unter Auflage anzusehen, wenn sie mit der Auflage erfolgt, innerhalb eines Jahres innerhalb einer Gemeinde oder deren näheren Umgebung eine Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von ca. 130 m² allein oder mit dem Ehemann zu erwerben. Das Zuwendungsobjekt ist in einem solchen Fall nicht bereits exakt individualisiert, dass von einer mittelbaren Grundstücksschenkung ausgegangen werden könnte. (FG Köln, Urteil vom 04.11.2008 - 9 K 4186/07, rkr.; Steuer-Telex 2009, Heft 21, S. 330)